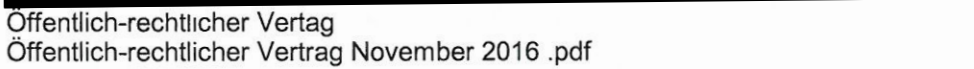


Dorow, Fabian

Von: b.kruse@kreis-stormarn.de  
Gesendet: Montag, 28. November 2016 09:36  
An:   
Cc:   
Betreff: Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
Anlagen: Öffentlich-rechtlicher Vertrag November 2016 .pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

wie Ihnen bekannt ist, soll der öffentlich-rechtliche Vertrag um ein Jahr verlängert werden. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat der Verlängerung bereits telefonisch zugestimmt. Die jetzt angestrebte Vertragsverlängerung betrifft allerdings nur noch die Aufgabenübertragung nach § 14 FZV, also die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen. Für Änderung von Halterangaben nach § 13 FZV gibt es nunmehr eine gesetzliche Regelung. Die Kommunen werden hierzu noch seitens des Fachdienstes Straßenverkehr gesondert informiert.

Eine weitere Verlängerung der Aufgabenübertragung der Außerbetriebsetzung über 2017 hinaus ist nicht möglich. Die Aufgabenwahrnehmung vor Ort wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. An einer bürgerfreundlichen Lösung wird weiterhin gearbeitet. Allerdings ist es auch davon abhängig, welche digitalen Möglichkeiten sich künftig erschließen. Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten und Fachdienst Kommunales bleiben hierzu im engen Kontakt.

Den beigefügten Vertragsentwurf legen Sie nunmehr bitte der Stadt- bzw. Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Praktisch bitte ich Sie, dass Sie den Vertrag nach Zustimmung Ihrer Gremien zweifach unterzeichnen und mir zukommen lassen, sodass ich die Verträge Landrat Dr. Görtz zur Unterschrift vorlege. Jeweils ein unterzeichnetes Exemplar lasse ich Ihnen wiederum zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Kruse  
- Fachdienst Kommunales -  
Mommsenstraße 13  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 04531/ 160 1455  
Fax: 04531/ 160 77 1455  
eMail: [b.kruse@kreis-stormarn.de](mailto:b.kruse@kreis-stormarn.de)

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf Städte und amtsfreien Gemeinden des Kreises Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Stormarn auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises Stormarn.

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Stormarn, der Stadt- sowie Gemeindevertretungen gemäß § 23 S. 1 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 S. 1 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

## § 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,

und

### **die Städte**

1. Ahrensburg, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Bargteheide, vertreten durch die Bürgermeisterin,
4. Glinde, vertreten durch den Bürgermeister,
5. Reinbek, vertreten durch den Bürgermeister,

### **die hauptamtlich verwalteten Gemeinden**

6. Ammersbek, vertreten durch den Bürgermeister,
7. Barsbüttel, vertreten durch den Bürgermeister,
8. Oststeinbek, vertreten durch den Bürgermeister,

## **§ 2** **Gegenstand des Vertrages**

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25 a LVwG Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte und amtsfreien Gemeinden sowie Zuständigkeiten des Landrats auf die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

## **§ 3** **Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung für Zulassungstätigkeiten**

Die in § 1 genannten Kommunen bzw. Körperschaften übernehmen für ihren Bereich nachstehende dem Kreis Stormarn obliegende Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der/die Bürgermeister/in übernimmt für seinen/ihren Bereich nachstehende Zuständigkeit des Landrates des Kreises Stormarn, die ihm grundsätzlich gemäß § 46 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2016 (BGBl. I S. 1679) in Verbindung mit der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (StrVRZustVO) vom 08.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), obliegt:

1. Außerbetriebsetzungen von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 FZV.

## **§ 4** **Verwaltungshandeln, Rechtsweg, Fachaufsicht**

(1) Für die übertragene Aufgabe und Zuständigkeit sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden die sachlich und örtlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Städte und amtsfreien Gemeinden stellen die zur ortsnahen Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereit. Im Interesse einer gleichmäßigen Entscheidungspraxis sind die zuständigen Fachbereiche des Kreises berechtigt bzw. auf Verlangen verpflichtet, Hinweise zur Aufgabenerfüllung zu geben. Der Kreis wird die Einarbeitung der mit der Aufgabenerfüllung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Städte und amtsfreien Gemeinden unterstehen bei der Aufgabenerfüllung den zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden. Für die übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i. V. m. § 3 Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden).

## **§ 5 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte**

- (1) Die Städte und Gemeinden tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen nach § 3 übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Den Städten und amtsfreien Gemeinden, die nach § 3 tätig sind, stehen Verwaltungseinnahmen in Höhe von 70 % zu.

## **§ 6 Haftung**

Für Verletzungen der Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten haftet die Stadt oder die amtsfreie Gemeinde.

## **§ 7 Übergangsregelung**

- (1) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages beim Landrat des Kreises Stormarn anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 3 dieses Vertrages werden durch den Landrat abgewickelt, bis sie unanfechtbar geworden sind.
- (2) Soweit von den übernehmenden Städten und Gemeinden für die Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsvorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages benötigt werden, sind sie auf Anforderung vom Kreis zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und endet nach Ablauf von 1 Jahr, mithin am 31.12.2017.
- (2) Für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gelten die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte und Gemeinden verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

## **§ 9 Beteiligung der Gremien, Zustimmungsvorbehalt**

Dieser Vertrag ist von den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu beschließen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

## § 10 Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in dieser Fassung vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Bad Oldesloe, den 16.12.2016

---

Dr. Henning Görtz  
Landrat  
Kreis Stormarn

---

Michael Sarach  
Bürgermeister  
Stadt Ahrensburg, den

---

Jörg Lembke  
Bürgermeister  
Stadt Bad Oldesloe, den

---

Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin  
Stadt Bargteheide, den

---

Rainhard Zug  
Bürgermeister  
Stadt Glinde, den

---

Björn Warmer  
Bürgermeister  
Stadt Reinbek, den

---

Horst Ansén  
Bürgermeister  
Gemeinde Ammersbek, den

---

Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister  
Gemeinde Barsbüttel, den

---

Jürgen Hettwer  
Bürgermeister  
Gemeinde Oststeinbek, den